

Allgemeine Bedingungen zum Fördervertrag

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen für Vertragspartner gelten für die Förderverträge ("Vertrag") zwischen Projektträgern und der SFAM ("Movetia").

2 Allgemeine Verpflichtungen des Projektträgers

Der Projektträger:

- a) ist dafür verantwortlich, das Projekt gemäss dem Vertrag (inkl. aller Anhänge) durchzuführen;
- b) ist dafür verantwortlich, alle ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten;
- c) Informiert Movetia unverzüglich über alle Änderungen,
 - die die Durchführung des Projekts beeinträchtigen oder verzögern könnten;
 - bezüglich seiner rechtlichen, finanziellen, fachlichen, organisatorischen oder Eigentümersituation:
 - seines Namens, seiner Adresse oder seines gesetzlichen Vertreters.

3 Einwilligung der Eltern/des Beistands

Für noch minderjährige Teilnehmende an einem Mobilitätsprogramm muss der Projektträger vor der Teilnahme die Einwilligung der Eltern/des Beistands einholen.

4 Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherheit der Teilnehmenden

Der Projektträger muss wirksame Vorkehrungen und Massnahmen treffen, um die Sicherheit und den Schutz der Teilnehmenden am Projekt zu fördern und zu gewährleisten.

Der Projektträger hat sicherzustellen, dass die Teilnehmenden an den Mobilitätsaktivitäten versichert sind.

5 Kommunikation

5.1 Art der Kommunikation und Kommunikationsmittel

Mitteilungen unter diesem Vertrag sind gegenüber den im Vertrag genannten Kontaktstellen schriftlich vorzunehmen und müssen entweder persönlich übergeben, per Einschreiben oder mit einem schweizerischen oder internationalen Kurierdienst übermittelt oder in PDF-Format mittels E-Mail gesendet werden.

5.2 Datum der Kommunikation

Fristen gelten als eingehalten, wenn eine Mitteilung am letzten Tag der Frist

- a) der schweizerischen Post oder einem schweizerischen oder internationalen Kurierdienst zur Auslieferung an den Empfänger übergeben, oder;
- b) per E-Mail versendet wird.

Für Kündigungen gilt Art. 14.

5.3 Mitteilungen an Dritte

Der Projektträger informiert Movetia über die geplante Medienarbeit. Danach informiert der Projektträger die Regionalmedien regelmässig mittels Pressemeldungen, Interviews oder auf andere, von ihm als angemessen erachtete Weise über das Projekt und die Projektergebnisse. Der Projektträger erledigt die Medienarbeit während der Zeit nach Unterzeichnung dieses Vertrags und vor Beantragung der Restzahlung von Movetia gemäss Artikel 16.2. Alle den Lokalmedien bereitgestellten Informationen hat der Projektträger zur gleichen Zeit auch Movetia zur Verfügung zu stellen. Hiermit gewährt der Projektträger Movetia das Recht, solche Informationen (einschliesslich Bildern) nach eigenem Ermessen frei zu nutzen, beispielsweise für die eigene Medienarbeit oder die Verbreitung über das Internet usw. Der Projektträger hat sicherzustellen, dass er Inhaber der entsprechenden Rechte ist bzw. Movetia die entsprechenden Rechte übertragen darf.

Aus allen projektbezogenen Mitteilungen oder Veröffentlichungen des Projektträgers, worunter auch Informations- und Promotionsmaterial (wie Broschüren, Flugblätter usw.) fallen, muss hervorgehen, dass

- a) das Projekt von Movetia gefördert wird und
- b) entsprechende Mitteilungen oder Veröffentlichungen nur die Sichtweise des Autors wiedergeben und Movetia nicht dafür verantwortlich ist, wie die darin enthaltenen Informationen genutzt werden

Der Projektträger erlaubt Movetia, folgende Informationen, egal in welcher Form und über welche Medien, auch über das Internet, zu veröffentlichen:

- a) Name und Adresse des Projektträgers sowie den Förderbetrag;
- b) das Projekt, das Thema und den Zweck der Förderung sowie die Projektergebnisse.

6 Haftung

- 6.1 Movetia kann nicht für durch den Projektträger verursachte oder erlittene Schäden haftbar gemacht werden, eingeschlossen Schäden, die Dritten aufgrund oder während der Durchführung des Projekts entstehen, dies unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Ausser in Fällen höherer Gewalt entschädigt der Projektträger Movetia für durch ihn aufgrund der Durchführung, der Nichtdurchführung oder der schlechten, nur teilweisen oder verspäteten Durchführung des Projekts entstandene Schäden.

6.2.1 HÖHERE GEWALT

- 6.2.2 "Höhere Gewalt" bedeutet unvorhergesehene aussergewöhnliche Situationen oder Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle der Parteien liegen und diese davon abhält, ihren Verpflichtungen gemäss diesem Vertrag nachzukommen, wobei solche Situationen oder Ereignisse nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und sich trotz aller angewandter Sorgfalt als unvermeidbar erweisen. Die Nichterbringung einer Leistung, Mängel an Material oder Ausstattung oder Verzögerungen bei der Bereitstellung dieser, ausser wenn sie direkt auf einen einschlägigen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen sind, sowie Arbeitskonflikte, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt angeführt werden.
- 6.2.3 Sieht sich eine Partei höherer Gewalt ausgesetzt, hat sie die andere Partei ohne Verzögerung offiziell darüber zu informieren und die Art, die wahrscheinliche Dauer und die absehbaren Konsequenzen darzulegen.

- 6.2.4 Die Parteien treffen die notwendigen Massnahmen, um aufgrund von höherer Gewalt entstehende Schäden zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, das Projekt schnellstmöglich weiterzuführen.
- 6.2.5 Eine Partei kann nicht für eine Verletzung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich gemacht werden, wenn sie ihre Pflichten aufgrund von höherer Gewalt nicht erfüllen konnte.

7 Interessenkonflikte

- 7.1 Der Projektträger ergreift alle notwendigen Massnahmen, um Situationen zu vermeiden, welche die unvoreingenommene und objektive Erfüllung des Vertrags aus Gründen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Interessen, politischen oder nationalen Bindungen, Familienzugehörigkeit, emotionalen Bindungen oder anderen gemeinsamen Interessen («Interessenkonflikte») beeinträchtigen.
- 7.2 Jede Situation, die w\u00e4hrend der Erf\u00fcllung des Vertrags einen Interessenkonflikt darstellt oder in einen Interessenkonflikt m\u00fcnden k\u00f6nnte, ist Movetia schriftlich und ohne Verz\u00f6gerung zu melden. Der Projekttr\u00e4ger hat sofort alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Situation zu beheben. Movetia beh\u00e4lt sich das Recht vor, zu pr\u00fcfen, ob die ergriffenen Massnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass bis zu einer bestimmten Frist zus\u00e4tzliche Massnahmen ergriffen werden.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.
- 8.2 Movetia und der Projektträger sind während der Vertragserfüllung und für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Begleichung der Restzahlung zur Vertraulichkeit verpflichtet, ausser die vertraulichen Informationen werden auf anderem Wege als durch Verletzung der Vertraulichkeitspflicht öffentlich oder eine Offenlegung vertraulicher Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

9 Datenschutz

9.1 Verpflichtungen beider Parteien

Die Parteien verpflichten sich, die einschlägige Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Die Parteien beachten die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung, der Transparenz und von Treu und Glauben.

Die Parteien unterrichten einander, wenn ihnen Verletzungen des Schutzes von Personendaten bekannt werden, die das vorliegende Vertragsverhältnis betreffen und stimmen sich über das weitere Vorgehen zur Wahrung der Melde- und Informationspflichten ab.

Der Projektträger hat das Recht auf Auskunft über seine Personendaten und das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten. Im Falle von Beanstandungen des Projektträgers betreffend die Bearbeitung seiner Daten durch Movetia hat er diese Movetia unverzüglich mitzuteilen.

9.2 Verpflichtungen des Projektträgers

Der Zugriff auf Daten, die der Projektträger seinen Mitarbeitenden bereitstellt, ist strikt auf das für die Erfüllung, Einhaltung und Überwachung des Vertrags nötige Mass zu beschränken.

Der Begünstigte verpflichtet sich, alle zumutbaren, erforderlichen, technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Personendaten zu ergreifen, namentlich zur Verhinderung von unbefugten Zugriffen von Dritten, Verlust, Beschädigung, Löschung oder Vernichtung der Daten. Die technischen und organisatorischen Massnahmen haben die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Neben der digitalisierten Informations- und Datensicherheit sind die Räumlichkeiten, in welchen die Daten bearbeitet werden, zutrittsgeschützt.

10 Rechte, Nutzung und Eigentum der Projektergebnisse (einschliesslich geistiger und gewerblicher Schutzrechte)

10.1 Eigentum des Projektträgers an den Ergebnissen

Sofern im Vertrag nicht anderweitig angegeben, liegt das Eigentum an den Projektergebnissen, einschliesslich allfälliger gewerblicher und geistiger Schutzrechte, sowie an den Berichten und anderen sich darauf beziehenden Dokumenten beim Projektträger.

10.2 Bereits bestehende geistige und gewerbliche Schutzrechte

Bestehen vor Abschluss des Vertrags bereits gewerbliche und geistige Schutzrechte einschliesslich Rechte Dritter, erstellt der Projektträger eine detaillierte Liste über das Eigentum und die Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen und geistigen Schutzrechte und legt diese Movetia spätestens vor Beginn der Projektdurchführung offen.

Der Projektträger stellt sicher, dass er alle Rechte innehat, um bereits bestehende gewerbliche und geistige Schutzrechte während der Erfüllung des Vertrags zu nutzen.

10.3 Nutzungsrecht an den Ergebnissen sowie an bereits bestehenden Rechten durch Movetia

Der Projektträger gewährt Movetia das Recht, die Projektergebnisse für folgende Zwecke zu nutzen:

- a) uneingeschränkte Nutzung zu eigenen Zwecken;
- b) Verbreitung in der Öffentlichkeit in jedweder Form;
- c) Ermächtigung zur Nutzung oder Unterlizenzierung dieser Rechte an Dritte.

Der Projektträger stellt sicher, dass Movetia das Recht hat, bereits bestehende gewerbliche und geistige Schutzrechte, die in den Projektergebnissen enthalten sind, zu nutzen. Diese bereits bestehenden Rechte sind zu denselben Zwecken und unter denselben Bedingungen zu nutzen, wie sie auch für die Nutzungsrechte an den Projektergebnissen gelten.

Wenn Ergebnisse von Movetia offengelegt werden, sind auch Angaben zum Urheberrechtsinhaber zu machen. Der Urheberrechtshinweis lautet: «© – Jahr – Name des Urheberrechtsinhabers. Alle Rechte vorbehalten. Movetia wurde eine Lizenz unter Auflagen gewährt.»

Wenn der Projektträger im Rahmen des Projekts Schulungsmaterial erstellt, ist dieses Material zudem in digitaler Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sodass über das Internet kostenlos und im Rahmen von Open-Source-Lizenzen darauf zugegriffen werden kann.

11 Unterbeauftragung

11.1 Wenn für die Projektdurchführung Güter, Arbeiten oder Dienstleistungen beschafft werden müssen, so vergibt der Projektträger den Auftrag an den Anbieter mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis oder gegebenenfalls an den Anbieter mit dem niedrigsten Preis. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

- 11.2 Der Projektträger kann Aufgaben, die Teil des Projekts sind, an Unterauftragnehmer vergeben, sofern zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Vergabe an Unterauftragnehmer deckt nur die Umsetzung eines begrenzten Teils des Projekts ab;
- b) die Bestellung von Unterauftragnehmern ist angesichts der Art des Projekts und der für dessen Durchführung geltenden Erfordernisse gerechtfertigt;
- c) die geschätzten Kosten der Untervergabe gehen aus dem Projektantrag klar hervor;
- d) der Projektträger informiert Movetia über jede nicht im Projektantrag vorgesehene Nutzung von Unterauftragnehmern und Movetia genehmigt diese jeweils schriftlich im Voraus;
- e) der Projektträger stellt sicher, dass die für ihn gemäss diesem Vertrag einzuhaltenden Bedingungen auch für den Unterauftragnehmer gelten.
- 11.3 Der Projektträger bleibt allein für die Projektdurchführung und die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags verantwortlich. Der Projektträger stellt sicher, dass sämtliche Unteraufträge Bestimmungen enthalten, gemäss welchen der Unterauftragnehmer aus dem Vertrag keine Rechte gegenüber Movetia geltend machen kann.

12 Abtretung von Zahlungsansprüchen an Dritte

Zahlungsansprüche des Projektträgers gegenüber Movetia dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, solange Movetia einer solchen Abtretung nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Unter keinen Umständen befreit eine solche Abtretung den Projektträger von seinen Verpflichtungen gegenüber Movetia.

13 Aussetzung der Projektdurchführung

13.1 Aussetzung der Durchführung durch den Projektträger

Der Projektträger kann die Durchführung des Projekts oder von Teilen davon aussetzen, wenn aussergewöhnliche Umstände die Durchführung unmöglich oder ausserordentlich schwierig machen, insbesondere im Falle höherer Gewalt. Der Projektträger informiert Movetia entsprechend ohne Verzögerung und unter Angabe aller erforderlichen Gründe sowie des absehbaren Wiederaufnahmedatums. Wird der Vertrag nicht gemäss Artikel 14.1 oder den Punkten (b) oder (c) von Artikel 14.2.1 gekündigt, informiert der Projektträger Movetia sofort, sobald die Umstände eine Wiederaufnahme der Projektdurchführung ermöglichen, und beantragt, wie in Artikel 13.3 vorgesehen, eine Vertragsänderung.

- 13.2 Aussetzung der Durchführung durch Movetia
- 13.2.1 Movetia kann die Durchführung des Projekts oder von Teilen davon (einschliesslich der Vorauszahlungen oder der Restzahlung) aussetzen, wenn Movetia vermutet oder Nachweise dafür hat, dass es aufseiten des Projektträgers zu wesentlichen Fehlern, Unregelmässigkeiten, Betrug oder zur Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Vergabeverfahren oder bei der Erfüllung des Vertrags gekommen ist.
- 13.2.2 Vor der Aussetzung der Durchführung benachrichtigt Movetia den Projektträger unter Angabe der Gründe und der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Projektdurchführung offiziell über ihre Aussetzungsabsicht. Der Projektträger wird aufgefordert, innert 30 Kalendertagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung eine Stellungnahme abzugeben.

Wenn Movetia nach Prüfung der vom Projektträger eingereichten Stellungnahme beschliesst, das Aussetzungsverfahren zu beenden, ist der Projektträger darüber zu informieren.

Wurde keine Stellungnahme eingereicht oder beschliesst Movetia trotz der vom Projektträger eingereichten Stellungnahme, das Aussetzungsverfahren aufrechtzuerhalten, kann Movetia die Projektdurchführung aussetzen, indem der Projektträger unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und der

definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Projektdurchführung offiziell darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Zur Wiederaufnahme der Projektdurchführung bemüht sich der Projektträger, die vorgegebenen Bedingungen schnellstmöglich zu erfüllen, und informiert Movetia über alle in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte.

Sobald Movetia befindet, dass die für die Wiederaufnahme der Projektdurchführung geltenden Bedingungen erfüllt wurden, benachrichtigt Movetia den Projektträger offiziell darüber und fordert ihn auf, einen Antrag auf Vertragsänderung gemäss Artikel 13.3 zu stellen.

Im Falle eines Zahlungsaufschubs kann der Projektträger die entsprechenden Zahlungsaufforderungen so bald wie möglich nach der Wiederaufnahme der Zahlungen einreichen, oder er nimmt diese in die Zahlungsaufforderung für die erste fällige Zahlung nach Wiederaufnahme der Zahlungen gemäss dem in Artikel 16 dargelegten Zahlungsplan auf.

13.3 Auswirkungen der Aussetzung

Wenn die Projektdurchführung wiederaufgenommen werden kann und der Vertrag nicht beendet wird, ist eine Vertragsänderung vorzunehmen, um das Datum festzulegen, an dem das Projekt wiederaufgenommen wird, die Projektdauer zu verlängern und weitere Anpassungen vorzunehmen, die allenfalls nötig sind, um das Projekt an die neuen Durchführungsbedingungen anzupassen.

Die dem Projektträger im Zusammenhang mit der Aussetzung und der Wiederaufnahme der Projektdurchführung entstehenden Kosten werden nicht über den Förderbetrag zurückerstattet oder gedeckt. Das Recht, dass Movetia die Projektdurchführung aussetzt, gilt unbeschadet des Rechts, den Vertrag gemäss Artikel 14.2 zu kündigen und den Förderbetrag zu reduzieren oder ungerechtfertigt gezahlte Beträge gemäss den Artikeln 19.4 und 20 zurückzufordern.

14 Kündigung des Vertrags

14.1 Kündigung des Vertrags durch den Projektträger

In gebührend begründeten Fällen kann der Projektträger den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben auf das Monatsende kündigen, indem er Movetia davon offiziell in Kenntnis setzt und die Gründe dafür deutlich macht.

Werden keine Gründe genannt oder erachtet Movetia die angegebenen Gründe als nicht gerechtfertigt für die Kündigung, so informiert Movetia den Projektträger unter Angabe der genauen Gründe dafür offiziell und der Vertrag wird mit den in Artikel 14.3 beschriebenen Konsequenzen als nicht ordnungsgemäss gekündigt angesehen.

14.2 Kündigung des Vertrags durch Movetia

14.2.1 Movetia kann unter folgenden Umständen den Vertrag kündigen:

- a) wenn eine Änderung der rechtlichen, finanziellen, fachlichen, organisatorischen oder Eigentumssituation des Projektträgers die Durchführung des Projekts wesentlich beeinträchtigen könnte oder den Entscheid, den Förderbetrag zu gewähren, infrage stellt;
- b) wenn der Projektträger das Projekt nicht wie vereinbart durchführt oder eine andere wesentliche Verpflichtung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags nicht einhält;
- c) im Falle höherer Gewalt oder bei einer gemäss Artikel 13 bekanntgegebenen Aussetzung durch den Projektträger aufgrund von ausserordentlichen Umständen, wenn eine Wiederaufnahme der Projektdurchführung nicht möglich ist, oder wenn die notwendigen Vertragsänderungen den Entscheid zur Gewährung des Förderbetrags infrage stellen oder zu einer ungleichen Behandlung von Bewerbern führen würden;
- wenn der Projektträger für insolvent erklärt wird oder sich in Liquidation befindet, wenn seine Geschäfte vom Gericht verwaltet werden, wenn er sich in einem Vergleichsverfahren mit Gläubigern befindet, seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist;
- e) wenn der Projektträger oder mit ihm im Zusammenhang stehende Personen einer Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflichten für schuldig befunden wurden;

- f) wenn der Projektträger seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern gemäss den geltenden Vorschriften nicht nachkommt;
- g) wenn Movetia nachweisen kann, dass es aufseiten des Projektträgers oder einer mit ihm im Zusammenhang stehenden Person zu schweren Fehlern, Unregelmässigkeiten, Betrug oder Korruption im Vergabeverfahren oder bei der Projektdurchführung gekommen ist, worunter auch die Einreichung falscher Daten oder die Nichteinreichung der erforderlichen Informationen fallen, um den im Vertrag beschriebenen Förderbetrag zu erhalten, oder wenn eine Beteiligung an illegalen Aktivitäten vorliegt.

Für die Zwecke der Punkte (e) und (g) bedeutet «eine mit ihm im Zusammenhang stehende Person» eine natürliche Person, die bevollmächtigt ist, den Projektträger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

14.2.2 Vor Beendigung des Vertrags setzt Movetia den Projektträger unter Angabe der Gründe dafür offiziell von ihrer Kündigungsabsicht in Kenntnis und fordert den Projektträger auf, innert 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung eine Stellungnahme einzureichen.

Wenn Movetia nach Prüfung der vom Projektträger eingereichten Stellungnahme beschliesst, das Kündigungsverfahren zu beenden, ist der Projektträger offiziell darüber zu informieren.

Wurde keine Stellungnahme eingereicht oder beschliesst Movetia trotz der vom Projektträger eingereichten Stellungnahme, das Kündigungsverfahren aufrechtzuerhalten, kann der Vertrag fristlos per Einschreiben gekündigt werden, indem der Projektträger unter Angabe der Gründe für die Kündigung offiziell darüber in Kenntnis gesetzt wird.

14.3 Kündigungsfolgen

Wird der Vertrag gekündigt, beschränken sich die Zahlungen seitens Movetia auf den gemäss Artikel 19 festgelegten Betrag auf Grundlage der dem Projektträger entstandenen erstattungsfähigen Kosten und dem effektiven Stand der Projektdurchführung zu dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird. Kosten im Zusammenhang mit laufenden Verpflichtungen, denen erst nach der Kündigung nachgekommen werden muss, sind nicht zu berücksichtigen. Ab dem Datum, an dem die Kündigung des Vertrags wirksam wird, hat der Projektträger 60 Kalendertage Zeit, gemäss Artikel 16.2 die Restzahlung zu beantragen. Geht innert dieser Frist kein Antrag auf Restzahlung ein, erstattet oder deckt Movetia keine Kosten, die nicht im von Movetia genehmigten Zwischenbericht oder Schlussbericht enthalten sind bzw. darin begründet werden. Gemäss Artikel 20 fordert Movetia alle bereits bezahlten Beträge zurück, wenn deren Gebrauch nicht im Zwischenbericht oder Schlussbericht belegt wird. Kündigt Movetia den Vertrag gemäss Punkt (b) von Artikel 14.2.1 aus dem Grund, dass der Projektträger keinen Antrag auf Zahlung eingereicht und dieser Pflicht auch nach einer entsprechenden Mahnung nicht innert der im Fördervertrag angegebenen Frist nachgekommen ist, findet unter folgenden Bedingungen der erste Unterabsatz Anwendung:

- a) es gilt keine zusätzliche Frist, um einen Antrag um Restzahlung einzureichen; und
- b) Movetia erstattet oder deckt keine Kosten, die dem Projektträger bis zum Kündigungszeitpunkt oder bis zum Ende der im Fördervertrag festgesetzten Frist (je nachdem, welches Ereignis eher eintritt) entstanden sind und nicht im Zwischenbericht oder Schlussbericht enthalten oder begründet sind.

Zusätzlich zum ersten und zweiten Unterabsatz kann Movetia gemäss den Artikeln 19.4 und 20 in Abhängigkeit von der Schwere der entsprechenden Nichterfüllung und nachdem dem Projektträger die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde, den Förderbetrag auch reduzieren oder zu Unrecht gezahlte Beträge zurückfordern, wenn der Vertrag vom Projektträger nicht ordnungsgemäss im Sinne von Artikel 14.1 gekündigt wurde oder wenn Movetia den Vertrag aus den unter den Punkten (b), (e), (f) und (g) von Artikel 14.2.1 genannten Gründen kündigt.

15 Maximaler Förderbetrag und Art der Förderung

15.1 Maximal gewährter Förderbetrag

Im Vertrag werden maximale Beträge genannt. Für die Förderung gilt ein Maximalbetrag, welcher im Vertrag aufgeführt ist. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und Rückerstattungen effektiv angefallener förderfähiger Kosten (wie in Artikel 17 dargelegt).

Alle für die Zuschüsse geltenden Beträge sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <u>www.mo-vetia.ch</u> (Zuschusstabelle)

15.2 Mittelübertragung Mobilität

Übertragungen der Projektmittel zwischen den Budgetarten sind nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Der Projektträger darf bis zu 100 % der für die organisatorische Unterstützung vorgesehenen Gelder auf Reisekosten und Aufenthaltskosten übertragen.
- b) Der Projektträger darf Mittel aus allen Zuschusskategorien in den Bereich Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen übertragen, auch wenn ursprünglich gemäss Vertrag keine Mittel für Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen vorgesehen waren.

Weitere Übertragungen sind nicht erlaubt.

16 Bestimmungen zu Zahlungsmodalitäten und Berichtswesen

16.1 Erste Vorauszahlung, finanzielle Sicherheit

Movetia gewährt dem Projektträger innert 30 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags eine erste Vorauszahlung, die dem im Vertrag angegebenen Betrag entspricht.

Wenn die Vorauszahlung abhängig vom Erhalt einer finanziellen Sicherheit (z.B. Bürgschaft) ist, muss die Sicherheit folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie wird von einer Bank oder einem anerkannten Finanzinstitut bereitgestellt;
- b) der Garant steht als erster Garant für allfällige Forderungen ein und verlangt von Movetia nicht, Regress auf den Hauptschuldner (d. h. den Projektträger) zu nehmen; und
- c) die Sicherheit bleibt solange in Kraft, bis die Vorauszahlungen mit der Restzahlung von Movetia verrechnet wurden und, wenn die Restzahlung gemäss Artikel 20 erfolgt, noch drei Monate, nachdem der Projektträger gemäss Artikel 20.2, zweiter Unterabsatz, informiert wurde. Movetia gibt die Sicherheit innerhalb des Folgemonats frei.

16.2 Antrag auf Restzahlung

Innert 60 Kalendertagen nach dem im Fördervertrag angegebenen Projektende muss der Projektträger einen Schlussbericht zur Projektdurchführung fertigstellen. Dieser Bericht muss die notwendigen Angaben enthalten, um bei der Förderung in Form von Zuschüssen den beantragten Betrag bzw. die effektiv entstandenen förderfähigen Kosten gemäss Artikel 17 zu rechtfertigen.

Der Schlussbericht wird als Antrag des Projektträgers auf die Restzahlung des Förderbetrages betrachtet

Der Projektträger hat zu bestätigen, dass die im Antrag auf Restzahlung enthaltenen Informationen richtig, vollständig und verbindlich sind. Er muss zudem belegen, dass die entstandenen Kosten als förderfähig im Sinne des Vertrags angesehen werden können und dass der Zahlungsantrag durch Dokumente, die im Rahmen von in Artikel 21 beschriebenen Prüfungen oder Audits vorgelegt werden können, hinlänglich begründet ist.

16.3 Restzahlung

Mit der einmalig erfolgenden Restzahlung wird nach Ende der im Vertrag angegebenen Frist der restliche Teil der dem Projektträger für die Projektdurchführung entstandenen förderfähigen Kosten zurückerstattet bzw. gedeckt.

Unbeschadet der Artikel 13.2 und 18.1 zahlt Movetia bei Eingang der im Schlussbericht genannten Dokumente den fälligen Restbetrag innert 60 Kalendertagen aus.

Dieser Betrag wird nach Genehmigung des Schlussberichts festgelegt. Die Genehmigung des Schlussberichts bedeutet nicht, dass die Ordnungsmässigkeit oder Glaubwürdigkeit, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen anerkannt wird.

Der fällige Restbetrag wird bestimmt, indem vom finalen Förderbetrag (Artikel 19) alle bereits geleisteten Vorauszahlungen abgezogen werden. Übersteigt der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen den finalen Förderbetrag, kann die Restzahlung durch eine Rückforderung gemäss Artikel 20 ersetzt werden.

16.4 Nichteinreichung von Dokumenten

Hat der Projektträger einen fälligen Zwischenbericht oder den Schlussbericht nicht eingereicht, schickt ihm Movetia innert 15 Kalendertagen nach Fristablauf eine Mahnung. Reicht der Projektträger auch in den 30 Kalendertagen nach dieser Mahnung keinen solchen Bericht ein, behält sich Movetia das Recht vor, den Vertrag gemäss Artikel 14.2.1 b) zu kündigen und die Rückzahlung aller Vorauszahlungen gemäss Artikel 20 zu verlangen.

16.5 Umrechnung von in anderen Währungen angefallenen Kosten in Schweizer Franken

Der Projektträger hat jede Umrechnung von in anderen Währungen angefallenen Kosten in Schweizer Franken zum von der Schweizer Nationalbank festgelegten und auf ihrer Webseite¹ veröffentlichten Monatsmittelkurs für den Monat vorzunehmen, der der Unterzeichnung des Vertrags durch den zweiten Unterzeichner vorausging.

17 Förderfähige Kosten

17.1 Voraussetzungen für Zuschüsse

Wird die Förderung in Form von Zuschüssen gewährt, so müssen für die entsprechenden Zuschüsse folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) die Zuschüsse müssen in dem im Vertrag genannten Zeitraum effektiv genutzt bzw. die entsprechenden Kosten verursacht werden;
- b) die Zuschüsse müssen für die Projektdurchführung nötig sein bzw. die entsprechenden Kosten müssen durch das Projekt entstehen;
- c) die Anzahl der Zuschüsse muss bestimmbar und nachprüfbar sein und insbesondere durch in Artikel 17.2 näher beschriebene Aufzeichnungen und Unterlagen belegt werden.

17.2 Berechnung der Zuschüsse

Ist eine bestimmte Budgetkategorie nicht in der Budgetschätzung im Vertrag aufgelistet, dann gelten die folgenden Bestimmungen bezüglich dieser spezifischen Budgetkategorie nicht. Ist eine andere Budgetkategorie im Vertrag aufgelistet als in diesem Kapitel, so wird die Förderung in Form einer Erstattung der effektiven Kosten gewährt.

Die folgenden Budgetkategorien beziehen sich auf Mobilitätsprojekte unter dem Schweizer Programm zu Erasmus+ (KA1).

Reisekosten

- a) Berechnung: Der Förderbetrag basiert auf einem in Artikel 15.1 angegebenen Pauschalbetrag.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die angegebene Reise effektiv absolviert hat.
- 1 https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!/cube/devkum

c) Belege:

- Für Reisen zwischen der entsendenden und der Gastorganisation: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen;
- In allen anderen Fällen ist der effektive Reiseverlauf durch Reisetickets oder andere Rechnungen zu belegen, aus denen der Abreise- und der Ankunftsort hervorgehen.

Individuelle Unterstützung

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Anzahl Tage pro Teilnehmender/m mit der gemäss Vertrag geltenden Tagespauschale für das Gastland multipliziert wird.
- Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgeht.

Organisatorische Unterstützung

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Personen, die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert wird. Bei der Betrachtung der Gesamtpersonenzahl werden Personen, die Lernende bei ihrer Aktivität begleiten, nicht mitgerechnet.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgeht.

Kursgebühren

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Tagen pro Kurs mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn der/die Teilnehmende an einem strukturierten Kurs teilgenommen hat, für den eine Kursgebühr anfällt.
- c) Belege: Nachweis der Anmeldung zum Kurs und Zahlung der Kursgebühr in Form einer Rechnung oder eines anderen Nachweises, der vom Kursanbieter ausgestellt und unterzeichnet wurde und aus dem der Name der/des Teilnehmenden, die Bezeichnung des absolvierten Kurses sowie der erste und der letzte Präsenztag des/der Teilnehmenden am Kurs hervorgehen.

Zuschuss zur sprachlichen Vorbereitung

- Berechnung: Der F\u00f6rderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Lernenden, die eine Sprachvorbereitung erhalten, mit dem entsprechenden Zuschuss gem\u00e4ss Artikel 15.1 multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn der/die Teilnehmende die Sprachvorbereitung in der Sprache, in der er im Ausland arbeitet, effektiv absolviert hat.
- c) Belege:
 - Kursbestätigung in Form eines vom Kursanbieter unterzeichneten Zertifikats, aus dem der Name des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache, das Format und die Dauer der erbrachten Sprachvorbereitung hervorgehen, oder
 - Rechnung über den Kauf von Lernmaterial, aus der die entsprechende Sprache, der Name und die Adresse der die Rechnung ausstellenden Stelle, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum hervorgehen, oder

 Falls die Sprachvorbereitung direkt vom Projektträger bereitgestellt wird: eine vom Projektträger datierte und unterzeichnete Bestätigung, aus der der Name des/der Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache, das Format und die Dauer der erhaltenen Sprachvorbereitung hervorgehen.

Die folgenden Budgetkategorien beziehen sich auf Kooperationsprojekte unter dem Schweizer Programm zu Erasmus+ KA2 (KA2 Europäischen Universitäten, siehe unten).

Projektmanagement und -durchführung

- Berechnung des F\u00f6rderbetrags: Der F\u00f6rderbetrag wird durch Multiplikation der Gesamtprojektdauer in Monaten mit dem f\u00fcr den Projekttr\u00e4ger geltenden Zuschuss berechnet.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Umsetzung gemäss Projektantrag erfüllt wird.
- c) Belege: Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Transnationale Projekttreffen

- a) Berechnung des Förderbetrags: Der Förderbetrag wird durch Multiplikation der Gesamtanzahl aller Teilnehmenden mit dem entsprechenden Zuschuss berechnet.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn der Teilnehmende tatsächlich an der grenzüberschreitenden Projektzusammenkunft teilgenommen und die abgerechnete Reise tatsächlich unternommen hat.
- c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden und der Gastorganisation: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität im Ausland sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen;
 - Bei Reisen, die nicht am Standort der entsendenden Organisation beginnen und/oder nicht den Standort der Gastorganisation zum Ziel haben, ist der tatsächliche Reiseverlauf mit Billetts oder anderen Zahlungsbelegen nachzuweisen, aus denen Abreise- und Ankunftsort hervorgehen.

Projekt-Resultate

- a) Berechnung des Förderbetrags: Der Förderbetrag wird durch Multiplikation der von den Mitarbeitenden des Projektträgers geleisteten Arbeitstage mit dem pro Tag gewährten Zuschuss für die jeweilige Mitarbeiterkategorie berechnet.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn der Teilnehmende tatsächlich intellektuelle Leistungen von einer durch Movetia im Rahmen einer Evaluation als angemessen beurteilten Qualität erbracht hat.
- c) Belege:
 - Nachweis, dass die Projekt-Resultate erbracht wurde. Dies kann je nach Art der Leistung am Standort des Projektträgers oder seiner Partnerorganisationen für das jeweilige Projekt überprüft werden;
 - Nachweis der für die Erbringung der Projekt-Resultate aufgebrachten Mitarbeiterstunden in Form einer Stundenabrechnung für jede beteiligte Person, aus dem der Name der Person, die Mitarbeiterkategorie, das jeweilige Datum und die Gesamtzahl an Tagen, die die Person mit der Erbringung der intellektuellen Leistung beschäftigt war, hervorgehen;
 - Nachweis darüber, welche Art von Verhältnis zwischen der Person und dem Projektträger besteht (z. B. Art des Arbeitsvertrags, Freiwilligenarbeit, usw.), und zwar so, wie in den amtlichen Unterlagen des Projektträgers vermerkt.

Multiplikatorenveranstaltungen

- a) Berechnung des Förderbetrags: Der Förderbetrag wird durch Multiplikation der Anzahl Teilnehmender von anderen Organisationen als dem Projektträger und anderen Partnerorganisationen des Projekts mit dem pro Teilnehmender/m geltenden Zuschuss berechnet;
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Multiplikatorveranstaltung tatsächlich und in einer durch Movetia im Rahmen einer Evaluation als angemessen beurteilten Qualität stattgefunden hat;
- c) Belege:
 - Beschreibung der Multiplikatorveranstaltung im Schlussbericht;
 - Teilnahmenachweis für die Multiplikatorveranstaltung in Form einer von den Teilnehmenden unterzeichneten Teilnehmerliste, aus der der Name, das Datum und der Ort der Multiplikatorveranstaltung sowie für jede/n Teilnehmende/n der Name, die E-Mail-Adresse und eine Unterschrift sowie der Name und die Adresse der die Person entsendenden Organisation hervorgehen;
 - Detaillierter Programmplan sowie an der Multiplikatorveranstaltung verteilte oder verwendete Dokumente.

Förderfähige länderübergreifende Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten:

- Kurzzeit-Mobilität für Personal / Dozierendenmobilität Intensivprogramme (3-60 Tage)
- Kurzzeit-Mobilität für Schülergruppen (3-60 Tage)
- Langzeit-Mobilität für SchülerInnen (2-12 Monate)
- Langzeit-Unterrichts- und Ausbildungstätigkeiten (2-12 Monate)
- a) Berechnung des F\u00f6rderbetrags: Die F\u00f6rderung erfolgt in Form eines Reisekostenzuschusses und eines Beitrags an die Aufenthaltskosten. Diese berechnen sich wie folgt:
 - Reisekosten: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Teilnehmenden mit dem entsprechenden Zuschuss multipliziert wird;
 - Aufenthaltskosten: Der F\u00f6rderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Tagen pro Teilnehmender/m mit dem entsprechenden Zuschuss multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis:
 - Reisekosten: Die F\u00f6rderung wird erteilt, wenn der/die Teilnehmende die angegebene Reise effektiv absolviert hat.
 - Aufenthaltskosten: Die F\u00f6rderung wird erteilt, wenn der/die Teilnehmende die angegebene T\u00e4tigkeit im Ausland effektiv absolviert hat.
- c) Belege:
 - Reisekosten:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden und der Gastorganisation: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität im Ausland sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen;
 - Bei Reisen, die nicht am Standort der entsendenden Organisation beginnen und/oder nicht den Standort der Gastorganisation zum Ziel haben, ist der tatsächliche Reiseverlauf mit Billetts oder anderen Zahlungsbelegen nachzuweisen, aus denen Abreise- und Ankunftsort hervorgehen.
 - Aufenthaltskosten:
 - Nachweis der Teilnahme an der Aktivität im Ausland in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität im Ausland sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen.

Die folgenden Budgetkategorien beziehen sich auf KA2 Europäische Universitäten unter dem Schweizer Programm zu Erasmus+ (KA2 Europäische Universitäten).

Personalkosten

- a) Berechnung des Förderbeitrags: Der Förderbetrag basiert auf einem im Förderentscheid angegebenen maximalen Förderbetrag. Maximal anrechenbare Kosten pro Person und Tag (einschliesslich der Gemeinkosten) gemäss Programm.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Umsetzung gemäss Projektantrag erfüllt wird.
- c) Belege: Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Sachkosten

- a) Berechnung des Förderbeitrags: Der Förderbetrag basiert auf einem im Förderentscheid angegebenen maximalen Förderbetrag. Maximal anrechenbare Kosten pro Reise gemäss Förderprogramm.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Umsetzung gemäss Projektantrag erfüllt wird.
 - Bei Reise- und Aufenthaltskosten: Die Förderung wird erteilt, wenn der/die Teilnehmende die angegebene Reise resp. Tätigkeit im Ausland effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Der Anspruch auf Förderung von Personal- und Sachkosten innerhalb eines Arbeitspakets entsteht, wenn die Umsetzung des Arbeitspaketes gemäss Projektantrag erfüllt ist. Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse pro Arbeitspaket ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Die folgenden Budgetkategorien beziehen sich auf Projekte unter dem Internationalen Programm.

Personalkosten

- a) Berechnung des Förderbeitrags: Der Förderbetrag basiert auf einem im Förderentscheid angegebenen maximalen Förderbetrag. Maximal anrechenbare Kosten pro Person und Tag (einschliesslich der Gemeinkosten) gemäss Programm.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Umsetzung gemäss Projektantrag erfüllt wird.
- c) Belege: Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Sachkosten

- a) Berechnung des Förderbeitrags: Der Förderbetrag basiert auf einem im Förderentscheid angegebenen maximalen Förderbetrag. Maximal anrechenbare Kosten pro Reise gemäss Programm.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Umsetzung gemäss Projektantrag erfüllt wird.
 - Bei Reise- und Aufenthaltskosten: Die Förderung wird erteilt, wenn der/die Teilnehmende die angegebene Reise resp. Tätigkeit im Ausland effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Der Anspruch auf Förderung von Personal- und Sachkosten innerhalb eines Arbeitspakets entsteht, wenn die Umsetzung des Arbeitspaketes gemäss Projektantrag erfüllt ist. Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse pro Arbeitspaket ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Die folgenden Budgetkategorien beziehen sich auf Projekte unter dem Programm Nationaler Lehrpersonenaustausch.

Mobilitätsprojekte:

Individuelle Unterstützung

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Anzahl Wochen oder Monate pro Teilnehmender/m mit der gemäss Vertrag geltenden Wochen-, respektive Monatspauschale multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form der unterzeichneten Mobilitätsvereinbarung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen.

Organisatorische Unterstützung

- Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Personen, die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert wird.
- Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form der unterzeichneten Mobilitätsvereinbarung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen.

Partnerschaftsprojekte:

Es werden keine Budgetkategorien vorgegeben.

- a) Berechnung des Förderbeitrags: Der Förderbetrag basiert auf einem im Förderentscheid angegebenen maximalen Förderbetrag.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die Umsetzung gemäss Projektantrag erfüllt wird.
 - Bei Reise- und Aufenthaltskosten: Die Förderung wird erteilt, wenn der/die Teilnehmende die angegebene Reise resp. Tätigkeit effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Der Nachweis über die absolvierten Aktivitäten und erzielten Ergebnisse ist in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Ergebnisse im Abschlussbericht zu erbringen. Je nach Art der Ergebnisse können diese auch am Standort des Projektträgers überprüft werden.

Die folgenden Budgetkategorien beziehen sich auf Mobilitätsprojekte unter Programm für den nationalen Austausch in der Berufsbildung.

Reisekosten

 a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Personen, die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert

- wird. Bei der Betrachtung der Gesamtpersonenzahl werden Personen, die Lernende bei ihrer Aktivität begleiten, nicht mitgerechnet.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die angegebene Reise effektiv absolviert hat.
- c) Belege:
- Für Reisen zwischen der entsendenden und der Gastorganisation: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgehen;
- In allen anderen F\u00e4llen ist der effektive Reiseverlauf durch Reisetickets oder andere Rechnungen zu belegen, aus denen der Abreise- und der Ankunftsort hervorgehen.

Aufenthaltskosten

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Anzahl Wochen pro Teilnehmender/m mit der gemäss Vertrag geltenden Wochenpauschale multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgeht.

Organisation

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Gesamtzahl an Personen, die an den Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert wird. Bei der Betrachtung der Gesamtpersonenzahl werden Personen, die Lernende bei ihrer Aktivität begleiten, nicht mitgerechnet.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität effektiv absolviert hat.
- c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der Gastorganisation unterzeichneten Erklärung, aus welcher der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum hervorgeht.

Sprachkurs während des Austauschs

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Anzahl an Wochen des Gesamtaufenthalts pro Teilnehmender/m mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn der/die Teilnehmende an einem strukturierten Kurs teilgenommen hat, für den eine Kursgebühr anfällt.
- c) Belege: Kursbestätigung in Form eines vom Kursanbieter unterzeichneten Zertifikats, aus dem der Name des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache, das Format und die Dauer der erbrachten Sprachvorbereitung hervorgehen.

Sprachkurs vor dem Austausch

- a) Berechnung: Der Förderbetrag wird berechnet, indem die Anzahl an Wochen des Kurses (1 Woche = 5 Tage à 8 Lektionen) pro Teilnehmender/m mit dem entsprechenden Zuschuss gemäss Artikel 15.1 multipliziert wird.
- b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Förderung entsteht, wenn der/die Teilnehmende an einem strukturierten Kurs teilgenommen hat, für den eine Kursgebühr anfällt.
- c) Belege: Kursbestätigung in Form eines vom Kursanbieter unterzeichneten Zertifikats, aus dem der Name des Teilnehmenden, die unterrichtete Sprache, das Format und die Dauer der erbrachten Sprachvorbereitung hervorgehen.
- 17.3 Bedingungen für die Erstattung der effektiven Kosten

Wird die Förderung in Form einer Erstattung der effektiven Kosten gewährt, so gelten folgende Bedingungen:

- a) Die Kosten entstehen dem Projektträger im Förderzeitraum gemäss Vertrag im Zusammenhang mit dem Projekt und sind notwendig für die Projektdurchführung;
- b) sie gehen aus der Budgetschätzung gemäss Vertrag hervor oder sind aufgrund einer Budgetübertragung (Artikel 15.2) förderfähig;
- sie sind bestimmbar und überprüfbar und werden insbesondere in den Buchhaltungsunterlagen des Projektträgers dokumentiert und entsprechend den geltenden Rechnungslegungsstandards und mittels der normalen Kostenrechnung des Projektträgers bestimmt;
- d) sie entsprechen den Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetzgebung;
- e) sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen, insbesondere bezüglich Wirtschaftlichkeit und Kosteneffizienz, dem Grundsatz einer korrekten Finanzbuchhaltung;
- f) sie werden nicht von einem in Artikel 17.1 genannten Zuschuss abgedeckt.

17.4 Berechnung der effektiven Kosten

Ist eine bestimmte Budgetkategorie nicht in der Budgetschätzung im Vertrag aufgelistet, dann gelten die folgenden Bestimmungen bezüglich dieser spezifischen Budgetkategorie nicht.

Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen

- a) Berechnung: Der Förderbetrag stellt eine Rückerstattung von 100 % der effektiv angefallenen förderfähigen Kosten dar.
- b) Förderfähige Kosten: Kosten, die unumgänglich sind, damit Menschen mit Behinderungen am Projekt teilnehmen können und die zusätzlich zu den von den Zuschüssen abgedeckten Kosten anfallen (Artikel 17.1).
- c) Belege: Rechnungen über effektiv angefallene Kosten, aus denen der Name und die Adresse der die Rechnung ausstellenden Stelle, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum hervorgehen.

Ausserordentliche Kosten

- a) Berechnung: Der Förderbetrag stellt eine Rückerstattung von 100 % der effektiv angefallenen förderfähigen Kosten dar.
- b) Förderfähige Kosten:
 - Kosten, die unumgänglich sind, damit Lernende mit weniger Möglichkeiten an dem Angebot teilnehmen können und die zusätzlich zu den unter die Zuschüsse fallenden Kosten anfallen (Artikel 17.1):
 - Kosten im Zusammenhang mit einer vom Projektträger deponierten finanziellen Sicherheit, wenn Movetia eine solche Sicherheit fordert (Artikel 16.1).
- c) Belege:
 - Bei Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Lernenden mit weniger Möglichkeiten: Rechnungen der effektiv angefallenen Kosten, aus denen der Name und die Adresse der die Rechnung ausstellenden Stelle, der Betrag und die Währung sowie das Rechnungsdatum hervorgehen.
 - Bei einer finanziellen Sicherheit: Nachweis der Kosten für die dem Projektträger von der ausstellenden Stelle ausgestellten Sicherheit, aus der der Name und die Adresse der Stelle hervorgehen, die die Sicherheit ausgestellt hat, sowie zusätzlich Betrag und Währung der Kosten für die Sicherheit sowie Datum und Unterschrift des rechtlichen Vertreters der die Sicherheit ausstellenden Stelle.

17.5 Nicht förderfähige Kosten

Neben anderen Kosten, die die in den Artikeln 17.1 f. und 17.3 f. genannten Bedingungen nicht erfüllen, gelten folgende Kosten als nicht förderfähig:

- a) Kapitalrendite;
- b) Schulden und Gebühren für den Schuldendienst;
- c) Verlust- oder Schuldenrückstellungen;
- d) geschuldete Zinsen;
- e) unsichere Verbindlichkeiten:
- f) Wechselkursverluste;
- g) Kosten für die Eröffnung und den Unterhalt von Bankkonten (einschliesslich Kosten, die die Bank des Projektträgers für Überweisungen von Movetia berechnet);
- h) vom Projektträger im Rahmen eines anderen Projekts, das eine Förderung vom Bund erhält, geltend gemachte Kosten; insbesondere sind indirekte Kosten im Rahmen einer dem Projektträger für ein Projekt gewährten Förderung nicht förderfähig, wenn das Projekt im besagten Zeitraum bereits einen Betriebskostenzuschuss vom Bund erhält;
- bei geleaster oder gemieteter Ausstattung die Kosten für einen möglichen Kauf am Ende des Miet- oder Leasing-Zeitraums;
- j) Sachleistungen vonseiten Dritter;
- k) exzessive oder leichtfertige Ausgaben;
- l) MwSt., wenn diese gemäss geltendem Gesetz als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

18 Weitere Zahlungsmodalitäten

18.1 Aussetzung der Zahlungsfrist

Movetia kann die Zahlungsfristen gemäss Vertrag (inkl. Anhängen) jederzeit aussetzen, indem sie den Projektträger offiziell informiert (bei gleichzeitiger Angabe der Gründe), dass seinem Zahlungsantrag nicht nachgekommen werden kann, entweder weil er nicht den Vertragsbestimmungen entspricht oder weil die erforderlichen Belege nicht vorgelegt wurden oder weil Zweifel an der Förderfähigkeit der im Schlussbericht geltend gemachten Kosten bestehen.

Die Aussetzung wird ab dem Tag wirksam, an dem Movetia die Benachrichtigung versendet. Die verbleibende Zahlungsfrist beginnt erneut ab dem Datum zu laufen, an dem die Aussetzungsgründe nicht mehr bestehen. Übersteigt die Aussetzung eine Dauer von zwei Monaten, kann der Projektträger von Movetia eine Entscheidung darüber verlangen, ob die Aussetzung aufrechterhalten werden soll. Wurde die Zahlungsfrist nach Ablehnung des Schlussberichts gemäss Artikel 16.2 ausgesetzt und wird der neue eingereichte Bericht ebenfalls abgelehnt, kann Movetia den Vertrag gemäss Artikel 14.2.1 (b) kündigen.

Diese Regelungen gelten analog für den Fall, dass der Projektträger Zwischenberichte gemäss Vertrag einzureichen hat.

18.2 Benachrichtigung über fällige Beträge

Movetia informiert offiziell über die fälligen Beträge und gibt an, ob es sich um eine weitere Vorauszahlung oder um die Restzahlung handelt. Im Falle der Restzahlung hat Movetia zudem den gemäss Artikel 19 bestimmten finalen Förderbetrag anzugeben.

18.3 Verzugszins

Nach Ablauf der in diesem Vertrag angegebenen Zahlungsfrist hat der Projektträger Anrecht auf einen Verzugszins von 5%. Die Aussetzung der Zahlungsfrist gemäss Artikel 18.1 oder von Zahlungen seitens Movetia gemäss Artikel 13.2 sind nicht als Zahlungsverzug zu betrachten.

Der zu zahlende Verzugszins ist für die Bestimmung des finalen Förderbetrags im Sinne von Artikel 19.1 nicht zu berücksichtigen.

Beträgt der Verzugszins nicht mehr als CHF 200, ist er nur nach einem vom Projektträger innert zwei Monaten nach Erhalt der verspäteten Zahlung eingereichten Antrag zahlbar.

18.4 Weitere Bestimmungen

Alle Zahlungen erfolgen in CHF.

Zahlungen seitens Movetia gelten als an dem Tag ausgeführt, an dem sie vom Konto von Movetia abgebucht werden.

Von der Bank von Movetia berechnete Überweisungsgebühren sind von Movetia zu tragen; von der Bank des Projektträgers erhobene Überweisungsgebühren sind vom Projektträger zu tragen. Alle Kosten für wiederholte Überweisungen, die von einer der Parteien verursacht werden, sind von der Partei zu tragen, die die erneute Überweisung verursacht hat.

19 Bestimmung des finalen Förderbetrags

19.1 Berechnung des finalen Betrags

Unbeschadet der Artikel 19.2, 19.3 und 19.4 wird der finale Förderbetrag wie folgt bestimmt:

- wenn die Förderung in Form einer Rückerstattung förderfähiger Kosten erfolgt, berechnet sich der Betrag durch Anwendung des in diesem Artikel angegebenen Rückerstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten des von Movetia genehmigten Projekts für die jeweiligen Kostenkategorien für den Projektträger;
- b) erfolgt die Förderung in Form eines Zuschusses, berechnet sich der Betrag durch Multiplikation des in diesem Artikel angegebenen Zuschusses mit der effektiv von Movetia für den Projektträger genehmigten Anzahl von Zuschüssen.

Wo der Vertrag eine Kombination verschiedener Förderformen vorsieht, sind diese Beträge aufzuaddieren

19.2 Maximalbetrag

Der dem Projektträger von Movetia gezahlte Gesamtbetrag darf unter keinen Umständen den im Vertrag angegebenen Maximalbetrag übersteigen. Übersteigt der gemäss Artikel 19.1 bestimmte Betrag diesen Maximalbetrag, wird der finale Förderbetrag auf diesen Maximalbetrag beschränkt.

- 19.3 Gewinnverbot und Berücksichtigung von Einnahmen
- 19.3.1 Durch die Förderung darf dem Projektträger kein Gewinn entstehen. «Gewinn» liegt dann vor, wenn die Einnahmen die förderfähigen Kosten für das Projekt übersteigen. Im Falle eines Gewinns wird der Förderbetrag in der Höhe des Gewinns gekürzt.
- 19.3.2 Zu berücksichtigende Einnahmen sind zum Datum, an dem der Projektträger den Antrag auf Restzahlung stellt, ermittelte, generierte oder bestätigte Einnahmen, die in eine der folgenden Kategorien fallen: Durch das Projekt generiertes Einkommen oder von Geldgebern speziell zur Finanzierung der von Movetia gemäss diesem Vertrag erstatteten förderfähigen Projektkosten zugewiesene Finanzierungsbeiträge.
- 19.3.3 Finanzierungsbeiträge gelten nicht als zu berücksichtigende Einnahmen:
- a) wenn sie vom Projektträger genutzt werden können, um andere als die förderfähigen Kosten gemäss Vertrag zu decken;
- b) wenn der davon ungenutzte Teil am Ende des im Vertrag angegebenen Zeitraums nicht an den Geldgeber zu zahlen ist.
- 19.3.4 Die zu berücksichtigenden förderfähigen Kosten sind die förderfähigen Kosten, die Movetia für die gemäss Artikel 17 zurückerstatteten Kostenkategorien genehmigt hat.
- 19.4 Kürzung aufgrund schlechter, nur teilweiser oder verspäteter Durchführung

Wird das Projekt nicht durchgeführt oder wird es schlecht, nur teilweise oder verspätet durchgeführt, kann Movetia den ursprünglich vorgesehenen Förderbetrag entsprechend der effektiven Projektdurchführung reduzieren.

Movetia Austausch und Mobilität Dornacherstrasse 28A 4500 Solothurn

info@movetia.ch +41 32 462 00 50

20 Rückforderung

20.1 Finanzielle Verantwortung

Wird gemäss den Vertragsbedingungen ein Betrag zurückgefordert, zahlt der Projektträger Movetia den besagten Betrag zurück.

20.2 Rückforderungsverfahren

Vor der Rückforderung informiert Movetia den Projektträger schriftlich und unter Angabe des geschuldeten Betrags und der Gründe für die Rückforderung über ihre Absicht, den zu Unrecht gezahlten Betrag zurückzufordern, und fordert den Projektträger auf, innert 30 Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens eine allfällige Stellungnahme einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist und unter Berücksichtigung einer allfälligen Stellungnahme des Projektträgers schickt Movetia dem Projektträger ein Schreiben, aus dem der angepasste finale Förderbetrag, der zur Rückzahlung fällige Betrag und Anweisungen zur Rückzahlung hervorgehen.

Zahlt der Projektträger den fälligen Betrag nicht bis zu dem im Schreiben angegebenen Datum, kann Movetia den fälligen Betrag wann immer möglich mit Beträgen verrechnen, welche Movetia dem Projektträger schuldet.

Wurden die Mittel auch nach den oben genannten Massnahmen nicht vom Projektträger zurückerhalten, erlangt Movetia den fälligen Betrag durch Rückgriff auf die allfällig gemäss Artikel 16.1 bestehende Sicherheit oder durch das Einleiten rechtlicher Schritte gegen den Projektträger.

20.3 Weitere Bestimmungen

Wenn bis zum im obgenannten Schreiben angegebenen Datum keine Zahlung erfolgt ist, fallen auf dem fälligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5% an.

Teilzahlungen werden zunächst für die Begleichung von Gebühren und Verzugszinsen und erst dann für den offenen Betrag genutzt.

Im Zusammenhang mit der Rückforderung der Movetia geschuldeten Beträge angefallene Bankgebühren sind vom Projektträger zu tragen.

21 Prüfungen und Audits, Monitoring und Evaluation

21.1 Fachliche und finanzielle Prüfungen und Audits

Movetia kann fachliche und finanzielle Prüfungen und Audits im Zusammenhang mit der Nutzung des Förderbetrages abhalten. Diese werden entweder von eigenem Personal oder durch von Movetia autorisierte Dritte durchgeführt. Prüfungen und Audits können nach Wahl von Movetia in den Räumlichkeiten von Movetia oder der autorisierten Dritten oder beim Projektträger oder an den Standorten, wo das Projekt durchgeführt wird oder wurde, realisiert werden.

21.2 Auswirkungen der Prüfergebnisse

Auf Grundlage der bei Prüfungen und Audits gemachten Feststellungen schickt Movetia dem Projektträger innert 60 Kalendertagen nach Abschluss der Prüfung einen vorläufigen Bericht, woraufhin der Projektträger ab dessen Eingang 30 Kalendertage Zeit hat, eine Stellungnahme abzugeben. Movetia schickt dem Projektträger innert 30 Kalendertagen nach Ablauf dieser Frist einen Schlussbericht. Auf Grundlage der abschliessenden Feststellungen der Prüfungen oder Audits kann Movetia von ihr als notwendig erachtete Massnahmen ergreifen, z. B. die Rückforderung aller oder eines Teils der von ihr geleisteten Zahlungen (Artikel 20).

Im Falle von abschliessenden Feststellungen aus Prüfungen oder Audits nach der Restzahlung entspricht der zurückzufordernde Betrag der Differenz zwischen dem gemäss Artikel 19 bestimmten angepassten finalen Förderbetrag und dem an den Projektträger gemäss dem Vertrag bezahlten Gesamtbetrag.

21.3 Projektmonitoring und Projektevaluation

Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, sich an den Monitoring- und Evaluationstätigkeiten, die von Movetia sowie allen von Movetia beauftragten Personen oder Stellen ausgeführt werden, zu beteiligen und dazu beizutragen.

21.4 Regelmässige Beurteilung der Pauschalen

Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass Movetia die Geschäftsbücher des Projektträgers für regelmässige Beurteilungen der Pauschalen prüfen kann.

Solche Prüfungen dürfen nicht zu einer Anpassung des finalen Förderbetrags gemäss diesem Vertrag führen, können von Movetia aber im Hinblick auf mögliche künftige Anpassungen der Pauschalen genutzt werden.

21.5 Dokumentations- und Informationspflicht

Sofern das Gesetz nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreibt, bewahrt der Projektträger für einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Restzahlung oder der Rückzahlung des Restbetrags durch den Projektträger alle Originaldokumente und insbesondere Buchhaltungs- und Steuerunterlagen in angemessener Form auf, was, sofern dies gesetzlich und gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags zulässig ist, auch digitalisierte Originalunterlagen umfasst.

Bei laufenden Audits, Einsprachen, Rechtsstreitigkeiten oder der Geltendmachung von Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Aufbewahrungszeiträume länger. In diesen Fällen hat der Projektträger die Dokumente aufzubewahren, bis diese Audits, Einsprachen, Rechtsstreitigkeiten oder Forderungsansprüche abgeschlossen sind, mindestens jedoch während der Dauer gemäss dem obenstehenden Absatz.

Der Projektträger gewährt Movetia oder von ihr autorisierten Personen oder Stellen vollständige Zugriffsrechte auf alle Informationen und Dokumente betreffend die Durchführung des Projekts, dessen Ergebnisse sowie die Nutzung des Förderungsbetrages gemäss diesem Vertrag für Prüfungen und Audits sowie das Projektmonitoring und die Projektevaluation. Kommt der Projektträger dieser Verpflichtung nicht nach, kann Movetia alle unzureichend durch Daten belegten Kosten als nicht förderfähig und/oder nicht hinlänglich durch Daten belegte Zuschüsse als unrechtmässig erachten.

Prüfungen und Audits sowie Projektmonitoring und Projektevaluation können während der Projektdurchführung begonnen und über einen Zeitraum von zehn Jahren ab der Restzahlung oder der Rückzahlung dieser durch den Projektträger ausgeführt werden, sofern das Gesetz nicht eine längere Dauer vorschreibt.